

RS Vwgh 2000/9/28 98/09/0358

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall hängt die Bestrafung des Beschuldigten entscheidend davon ab, ob ihm eine Beschäftigung des Ausländer als Verwaltungsübertretung nach dem AuslBG deshalb angelastet werden kann, weil er im Sinne der Vereinbarung mit seinem Neffen davon gewusst bzw. es geduldet hat, dass auch Ausländer für die Dachbodenentrümpelung verwendet (beschäftigt) werden. Wäre die Beschäftigung des genannten Ausländer ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung erfolgt, hätte der Beschuldigte hingegen keine Verwaltungsübertretung nach dem AuslBG zu verantworten (Hinweis E 11.1.1995, 94/09/0232).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090358.X01

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at